

Nachhaltigkeit: Finanzierung und Berichtspflichten Was kommt auf Unternehmen zu und worauf müssen sie sich vorbereiten?

TAXONOMIE

Im Rahmen der **Sustainable Finance**, also der Nachhaltigkeit im Finanzsystem, werden seitens der Politik neue Hebel entwickelt, um die Finanzbranche stärker in die Förderung der europäischen Nachhaltigkeitsziele einzubinden und darüber hinaus auch Nachhaltigkeitsaktivitäten von größeren Unternehmen transparent zu machen. Auf diesem Wege soll Nachhaltigkeit in Unternehmen vorangetrieben werden. Hintergrund ist das Ziel der Europäischen Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Die **Taxonomie** (Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852) ist eine Richtschnur für die Nachhaltigkeitsbewertung. Die delegierten Rechtsakte zur EU-Taxonomie definieren konkrete und produktbezogene Kriterien, anhand derer Unternehmenstätigkeiten als nachhaltig bzw. nicht nachhaltig eingestuft werden.

Wer ist betroffen und ab wann?

Seit 2022 sind große, kapitalmarktorientierte Unternehmen und Konzerne mit über 500 Mitarbeitern sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von der Berichtspflicht zur Taxonomie betroffen.

Aber auch kleinere Unternehmen können im Rahmen der Wertschöpfungskette oder durch Anforderungen der Finanzinstitute dazu aufgefordert werden, Angaben zur eigenen Nachhaltigkeit zu machen.

Eine künftige Ausweitung der Berichtspflichten auf einen breiteren Unternehmenskreis ist seitens der EU-Kommission denkbar.

Etwas Auswirkungen auf die Berichtspflichten ergeben sich zudem aus der geplanten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU. Infos dazu in den Spalten rechts.

Pflichten für Unternehmen

Für die betroffenen Unternehmen entstehen Dokumentations- und Berichtspflichten.

Zudem sind ggf. Änderungen bei den Konditionen durch Finanzinstitute in Abhängigkeit der Taxonomie-Kriterien zu erwarten.

Folglich müssen Unternehmen mit steigendem Aufwand für die Berechnung und Offenlegung der Taxonomie-Compliance rechnen. Betriebe sind gut beraten, sich frühzeitig mit den Anforderungen der Taxonomie und in diesem Zusammenhang auch mit ihren Banken auseinanderzusetzen.

Gesetzesgrundlagen

Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852: Einheitliches Klassifizierungsschema für wirtschaftliche Aktivitäten, die als nachhaltig deklariert werden können, Berichts- und Offenlegungspflichten.

Delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie definieren konkrete und produktbezogene Kriterien, anhand derer Unternehmenstätigkeiten als nachhaltig bzw. nicht nachhaltig eingestuft werden für jedes der sechs EU-Umweltziele. Bisher veröffentlicht:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#) (Klimaschutz / Klimawandelanpassung)
- Entwürfe weiterer delegierter Verordnungen folgen im Jahr 2022
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2178](#) (Offenlegungspflichten und Berichtsformat)

[Link zum EU-Taxonomy Compass \(englisch\)](#)

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Vorschlag): geplante Änderungen der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) zur Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD) - GEPLANT

Ob ein Unternehmen die eigene „Taxonomie-Compliance“ offenlegen muss, hängt auch davon ab, ob es im Rahmen der CSR-Richtlinie berichtspflichtig ist.

Die EU plant mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine Ausweitung der nicht-finanziellen Berichterstattungspflicht (Non-Financial Reporting Directive – NFRD, in Deutschland umgesetzt durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Wer ist betroffen und ab wann?

Berichtspflichten bestehen bereits heute für große Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern gemäß der bestehenden CSR-Richtlinie.

Änderungen der Verordnung sind derzeit noch in Verhandlung. So wird auf EU-Ebene diskutiert, ob für die Berichtsperiode 2023 alle kapitalmarktorientierten Unternehmen (außer Kleinunternehmen) von der geplanten Berichtspflicht erfasst sein sollen. Darüber hinaus wird erwogen, ob auch nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen erfasst werden sollen, wenn Sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Zahl der Mitarbeitenden ist größer als 250, mehr als 40 Mio. Euro Umsatz oder mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Unternehmen direkt oder indirekt über die Geschäftspartner in der Lieferkette zur Veröffentlichung von standardisierten Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert sein werden.

Zudem wird seitens der EU in Erwägung gezogen, in den Folgejahren den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen ggf. auszuweiten.

Pflichten für Unternehmen

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf die Einführung von verbindlichen europäischen Berichtsstandards. Diese sollen ausgeweitet und EU-weit vereinheitlicht werden. Die Veröffentlichungen sind nachzeitigem Stand im Rahmen des Lageberichtes vorgesehen.

Neben der Definition des berichtspflichtigen Unternehmenskreises betrifft der Richtlinienvorschlag auch den

Umfang der Meldepflichten sowie das Berichtsformat.

Durch die geplante zusätzliche Berichterstattungspflicht ergibt sich für die betroffenen Unternehmen u.a. ein gesteigerter Aufwand für die Erfassung der Daten und deren Aufbereitung und Veröffentlichung.

Unternehmen sollten sich daher darauf einstellen, künftig ggf. im Rahmen der Wertschöpfungskette oder durch den Finanzsektor mit Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinanderzusetzen.

Leitfäden und Links:

Der Leitfaden „Sustainable Finance – Auswirkungen auf die Finanzierungssituation kleiner und mittlerer Unternehmen“ der IHK Darmstadt steht hier zum Download bereit: [Leitfäden „Sustainable Finance“](#)

Die IHK für München und Oberbayern hat einen Leitfaden veröffentlicht: [In 5 Schritten zum Erfolg: Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMUs der IHK München](#).

Weitere Infos und Merkblätter zum Thema Sustainable Finance/Taxonomie auf Seiten der IHK Bonn/Rhein-Sieg: [www.bonn.ihk.de \(Webcode: @3815\)](#)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Weitere Dokumentationspflichten entstehen durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es regelt ab 2023 die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette. Neben den Sorgfaltspflichten ergeben sich für betroffene Unternehmen auch Berichts- und Dokumentationspflichten. Auch auf europäischer Ebene ist ein Lieferkettengesetz geplant. Weitere Infos: [www.bonn.ihk.de \(Webcode: @3702\)](#)

Aktuelles und Newsletter

Über aktuelle Nachhaltigkeitsthemen informieren wir u.a. über unseren Newsletter Nachhaltigkeit: [www.bonn.ihk.de \(Webcode: @3352\)](#)

oder über unsere Nachhaltigkeitsseiten: [www.bonn.ihk.de \(Webcode: @3675\)](#)